

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

567. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Digitale Kulturvermittlung in Museen und Sammlungsinstitutionen“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Digitale Kulturvermittlung in Museen und Sammlungsinstitutionen“ (CP) ist eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb von praxisorientierten Kompetenzen zur Entwicklung und Umsetzung von zukunftsorientierten und nachhaltigen Konzepten für die digitale Kulturvermittlung. Der Fokus liegt hierbei auf der digitalen Vermittlung von Sammlungen von Kultur- und Gedächtnisinstitutionen vor dem Hintergrund der zunehmenden digitalen Transformation im Museums- und Kultursektor. Digitale Kulturvermittlung bezieht sich insbesondere auf die didaktische Aufbereitung und Zugänglichmachung von Sammlungsbeständen und Themen zu bestimmten Objekten mit digitalen Methoden und Technologien, ebenso wie die Möglichkeiten zu digitaler Beteiligung.

Die Studierenden werden dazu befähigt, unterschiedliche Ansätze der digitalen Kulturvermittlung zielgruppenorientiert aufzubereiten und dabei insbesondere Sammlungsvisualisierung und Storytelling, spielbasierte Ansätze sowie verschiedene digitale Technologien und Tools zu nutzen. Hierbei werden auch die Herausforderungen sowie Möglichkeiten im Hinblick auf ethische Aspekte, Genderfragen, rechtliche Fragen und Inklusion bei der Ausgestaltung von zukunftsorientierten und nachhaltigen Vermittlungsprogrammen für Museen und Gedächtnisinstitutionen im digitalen Raum diskutiert.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- userorientierte Methoden und Beteiligungsformate unter Berücksichtigung von gender- und diversitätssensiblen Ansätzen in der digitalen Kulturvermittlung bewerten,
- zukunftsorientierte und nachhaltige Konzepte für die digitale Kulturvermittlung von Sammlungen und Kulturerbe-Objekten in Museen und Sammlungsinstitutionen unter Berücksichtigung von inter- und transdisziplinären Vermittlungsansätzen entwickeln sowie
- aktuelle Methoden der Sammlungsvisualisierung und verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten des digitalen Storytellings identifizieren.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte können jedoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs
sowie
- (5) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikats (Level B2) oder im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Ansätze der digitalen Kulturvermittlung	6
Gaming und Tools im digitalen und hybriden Ausstellungsraum	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse.
Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 35/2021 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der damaligen Verordnung abschließen.